

Antrag des Büros des Grossen Rates für erste Lesung

Stellvertretungsmöglichkeit für Grossratsmitglieder: Teilrevision von KV

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: —

Geändert: **101.1**

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
	Verfassung des Kantons Bern (KV)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i> <i>auf Antrag des Büros des Grossen Rates,</i> <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass 101.1 Verfassung des Kantons Bern vom 06.06.1993 (KV) (Stand 01.01.2026) wird wie folgt geändert:
Art. 73 Wahl ¹ Der Grosse Rat wird im Verhältniswahlverfahren gewählt. ² Das Gesetz bezeichnet die Wahlkreise. ³ Die Mandate werden entsprechend der Einwohnerzahl den Wahlkreisen zugeordnet. Dem Wahlkreis Berner Jura werden zwölf Mandate garantiert. Es ist eine angemessene Vertretung der französischsprachigen Minderheit des Wahlkreises Biel-Seeland sicherzustellen. ⁴ Die Sitzverteilung an die Listen richtet sich nach den in den Wahlkreisen erzielten Parteistimmen.	⁵ Das Gesetz kann eine Stellvertretung für Ratsmitglieder vorsehen, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen.

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.
	Bern, 18. Mai 2026 Im Namen des Büros des Grossen Rates Die Präsidentin: Der Generalsekretär: